

Amts-Blatt

der Königl. Preusz. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 29.

Ausgegeben Mittwoch den 21. Juli.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Amtsbezirksveränderung S. 187.
Regierungspräsident: Gehren-Waltersdorfer Luch-Entwässerungs-Genossenschaft S. 187. — Zuständigkeit der Kreisärzte S. 191. — Vaterl. Frauenverein Sternberg S. 191. — Rückwanderer a. Rußland S. 191. — Raubmörder Sternickel S. 191. — Ladenschluß in

Zinsterwalde S. 192. — Vogelschutz S. 192. — Betrieb bewegl. Kraftmaschinen S. 192. — Standesamtliches Aufgebot S. 192.

Audere Behörden: Rentenbriefe S. 192. — Landfeuer-
sozietätsbericht 1908 S. 194.

Personalnachrichten: S. 192.

Centralbehörden.

574. Auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem dortigen Bezirksausschusse, daß der Gemeindebezirk Hammer von dem Amtsbezirk Neu-Anspach im Kreise Friedeberg (Neumark) abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Hammerheide in demselben Kreise vereinigt wird.

Berlin, den 20. Juni 1909.

Der Minister des Innern.

Regierungspräsident.

575.

Statut für

die Gehren-Waltersdorfer Luch-Entwässerungs-Genossenschaft zu Gehren im Kreise Lützan.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Gehren, Waltersdorf, Niebeck und Gohmar werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts **Adolph** vom 1. Juli 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Gehren-Waltersdorfer Luch-Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Gehren.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbände ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar

der niedrigsten dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ge-

meinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsklasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verkäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen

von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes

- der dritten Klasse eine Stimme,
- der zweiten Klasse zwei Stimmen,
- der ersten Klasse drei Stimmen

gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

- § 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher

die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heumerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzudeuten und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der

Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstand festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Führung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesen Fällen führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Luckau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben: Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggj. Weseler. von Arnim.

Frankfurt a. D., den 12. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

576. Es sind Zweifel darüber entstanden, welcher Kreisierarzt zur Untersuchung solcher Kadaver seucheverdächtiger Tiere zuständig ist, die aus dem Seuchorte nach einer im Nachbarreise gelegenen Abdeckerei geschafft worden sind.

Um solchen Zweifeln künftig zu begegnen, bestimme ich hiermit folgendes:

Die Vornahme der gedachten Amtsverrichtung

liegt dem beamteten Tierarzte desjenigen Kreises ob, zu dessen Bezirk die Abdeckerei gehört. Den Auftrag zur Ausführung der Untersuchung hat die für die Abdeckerei zuständige Ortspolizeibehörde zu erteilen. Dasselbe Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um Kadaver aus einem benachbarten Landespolizeibezirke handelt.

Der beamtete Tierarzt ist verpflichtet, von dem Ergebnisse seiner Untersuchung auf schnellstem Wege der Ortspolizeibehörde sowohl als auch dem Kreisierarzte, aus deren Bezirke das von ihm untersuchte Tier stammt, sofort Mitteilung zu machen.

Im veterinärpolizeilichen Interesse ist es hingegen nicht zulässig, seuchekrankte oder verdächtige Tiere, welche auf polizeiliche Anordnung zu töten sind, nach Abdeckereien benachbarter Kreise bezw. Bezirke zu verbringen. Sind in diesen Fällen in einem Kreise keine Abdeckereien vorhanden, in denen eine unschädliche Beseitigung von Seucheladavern ausführbar ist, so ist die Tötung und eine etwa notwendig werdende Obduktion am Seucheort selbst vorzunehmen.

Die Kreisierärzte und Polizeibehörden werden angewiesen, vorkommenden Falles hiernach genau zu verfahren. Frankfurt a. D., den 10. Juli 1909. (I. Bg. 3884.) Der Regierungspräsident.

577. Dem Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins für Sternberg und Umgegend in Sternberg i. M. ist die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt worden.

Frankfurt a. D., den 14. Juli 1909.

(I A. 3912.)

Der Regierungspräsident.

578. Die laut Erlaß vom 29. März 1906 — IV c 4076 — dem Hilfskomitee für deutsche Rückwanderer aus Rußland zu Ostrowo erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Ausweisen für deutsche Rückwanderer aus Rußland, wird auf die in Berlin gegründete Zentralstelle für die Ueberwachung und Leitung der unter den Deutschen im Auslande bestehenden Rückwandererbewegung ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juni 1909.

Der Minister des Innern.

Den Herren Landräten und städtischen Polizeiverwaltungen unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 7. April 1906 — I A. 3059 — zur Beachtung. Frankfurt a. D., 15. Juli 1909. (I A. 3885.)

Der Regierungspräsident.

579. Die Herren Landräte welse ich zufolge eines Auftrages des Herrn Ministers auf die im Deutschen Jahndungsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 15. Juni 1909, betreffend die Ergreifung des Raubmörders August Sternickel, mit dem Ersuchen hin, sämtliche unterstellten Landgendarmen auf diese Bekanntmachung besonders hinzuweisen und ihnen die sorgfältigsten und eingehendsten Nachforschungen nach Maßgabe der Bekanntmachung in ihren Patrouillenbezirken zur besonderen Pflicht zu machen.

Frankfurt a. D., den 10. Juli 1909.

(I. M 1401.)

Der Regierungspräsident.

580. Nachdem bei der Abstimmung zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Finsterwalde hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit, während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 10. Juli 1909.

(I. Bg. 3125.) Der Regierungspräsident.

581. Der Verband deutscher Briefstauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschließen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen für 1909 eine Prämie von 3500 M. ausgesetzt. Diese 3500 Mark gelangen Anfang Dezember 1909 zur Verteilung, und zwar 2900 Mark nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mark als Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden. Wer an dieser Sonderprämie teilnehmen will, hat eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder der Ortsbehörde beizufügen, daß die betr. Raubvögel von ihm selbst erlegt sind.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird außerdem eine Prämie von 1 Mark vorab gezahlt.

Zur Erhebung eines Anspruches an diese Prämien müssen die „beiden Fänge“ eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1909 dem Generalsekretär des Verbandes W. Dördelmann zu Hannover-Binden portofrei eingesandt werden.

Die Käufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, sodaß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Portosparnis halber zusammen einzusenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Brieffendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgendwelche Spur von Verwesung verraten, kommen nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Frankfurt a. D., den 7. Juli 1909.

(I Bg. 3993.) Der Regierungspräsident.

582. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Juni d. Js. S. Nr. III 5144 ist den Dampfkesselüberwachungsvereinen und Dampfkesselbesitzern für die nach § 4 Ziffer 1 der Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen vorgeschriebene Prüfung und etwa erforderliche Aus-

wechselung von Funkenfängern eine Frist bis zum 1. Juli 1910 gewährt worden.

Frankfurt a. D., den 9. Juli 1909.

(I Bg. 4027.)

Der Regierungspräsident.

583. Die Vorsitzenden der Kreisauausschüsse und die Standesbeamten des Bezirks mache ich erneut auf die genaue Beachtung der Bestimmungen des Rund-erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. Februar 1880 — (Min.-Blatt S. 73) — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt von 1880 Stück 12 Seite 79 — aufmerksam. Hiernach ist Anträgen auf Befreiung vom Aufgebot stets eine gutachtliche Meinerung des Standesbeamten, sowie eine Bescheinigung desselben darüber beizufügen, daß die Prüfung der Verhältnisse ein materielles Hindernis nicht ergeben habe.

Frankfurt a. D., den 14. Juli 1909.

(I D. 406.)

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

584. In der in Stück 26 dieses Amtsblatts enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank zu Berlin vom 15. Mai d. Js. ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. D nach Nr. 12505 statt 12717 die Nr. 12718, „ „ 13648 statt 13683 die Nr. 13689, „ „ 14392 statt 14469 die Nr. 14467. Berlin, den 14. Juli 1909.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalmeldungen.

585. Dem Eichungsinspektor Dr. **Warczynski** in Magdeburg ist die Stelle des Eichungsinspektors für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin übertragen worden.

586. Dem Küster und Lehrer **Friedrich Werblow** in Stenzig, Diözese Frankfurt I, ist der Titel Kantor verliehen.

587. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Schlüter** in Arnswalde den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

588. Der königliche Seminar-Oberlehrer **Mosenthin** in Rendsburg ist zum königlichen Seminar-Direktor ernannt und ihm vom 1. Juli ds. Js. ab das Direktorat des Lehrerseminars und Waisenhauses in Neuzelle verliehen worden.

589. Der Landmesser **Starzewski** ist von Soldin nach Greifswald versetzt.

590. Versetzt Postdirektor **Dicke** v. Cüstrin n. Altenessen, **Gardi** v. Jüterbog n. Cüstrin. Gestorben Ober-Postassistent **Hübner** in Schwiebus.

591. Erledigt ist die 3. Pfarrstelle zu Wittenberge, Diözese Perleberg, welche unter dem Patronate des Magistrats von Wittenberge steht, durch Versetzung des Pfarrers **Schulz** zum 1. August 1909.

592. Der bisherige Pfarrer in Amagea in Rumänien **Paul Erich Darsow** ist zum Pfarrer der

Parochie Petersdorf, Diözese Sternberg II bestellt worden.

593. Im Kammergerichtsbez. im Juni 1909: (Lg., Ag. = Land-, Amtsgericht, B = Berlin.) Dem Senatspräf. Geh. D.-Justizrat Pütter ist beim Uebertritt i. d. Ruhestand der Stern z. Kronenorden II. Kl. verliehen. Ernann z. Lg.-Räten die Landrichter Musiol, Hesse, Fauernitz, Nize und Hasselbach b. Lg. I B, Dr. Sadrozinski und Kehrle b. Lg. II B, Dr. Frentag, Dümcke, Baaz, Dr. Hackenthal u. Spener b. Lg. III B, z. Ag.-Räten: die Amtsrichter Maß i. Coepenick, Drewello i. Strausberg, Karl Meyer u. Wessel i. Charlottenburg, Foerster i. Fürstenwalde, Dürchardt i. Rathenow, Hirschberg i. Potsdam, z. Landrichter: der Gerichtsaff. Karl Friedlaender i. Cottbus, z. Amtsrichtern: die Gerass. Hoernlein i. Angermünde, Haack in Alt-Landsberg, Niclas i. Crossen, Dr. Ernst Müller i. Rheinsberg, Dr. Silex i. Königsberg Nm., Licht i. Calau, Adalbert Lehmann i. Reppen, Dr. Ernst Levy i. Oranienburg, Dr. Nade i. Luckau, z. Handelsrichtern: die Kaufleute Ost. Haase u. Herm. Hausen i. B b. Lg. I B, Ad. Hegewaldt i. Charlottenburg, Rich. Blumenfeld u. Heinr. Reudeck, i. B. Georg Jackwig i. Dt. Wilmersdorf, die Rentiers Albert Hoffstaedt i. Charlottenburg u. Herm. Cohn i. Dt. Wilmersdorf, Bankier Moritz Potocky-Nelken, Kommerzienrat Gerson Simon i. Charlottenburg Lg. III B, z. stellv. Handelsr.: der Kaufmann u. Eiswerksbes. Hugo Fournier i. Tegel Lg. III B, z. stellv. Handelsr.: die Kaufleute Franz Solon u. Wilh. Lefschiziner B Lg. I, Ludw. Sommerfeld i. Charlottenburg, Sali Segall i. Dt. Wilmersdorf, der Rfm. u. Ingenieur Erich Becker i. Reintsdendorf b. Lg. III B, Versetzt: Landrichter Meyer a. Posen n. Neu-Ruppin. Dem Lg.-Dir. Liebenow Lg. III B ist die Genehmigung zur Annahme u. Anlegung des ihm verl. Offizierkreuzes des Kgl. Rumänischen Ordens „Stern von Rumänien“ erteilt. Vdgr., Geh. Justizr. Diez Lg. I B ist gestorben. Ernann z. Staatsanw.-Rat Staatsanw. Porzelt b. Staatsanw. I B, z. Staatsanwälten Gerass. Thoh i. Neu-Ruppin u. Gebert i. Cottbus, zu Staatsanw.stellv. Rentier Hermann Koch i. Belgig u. Agsekr. Krug i. Zielentzig. Z. d. Liste der Rechtsanw. sind a) eingetr.: die Ra Dr. Ernst Herzberg a. B b. Ag. Rixdorf m. d. Wohnsitz i. Britz, Nehring a. Miesky b. Ag. i. Senftenberg, die Gerass. Martin Mahnte, Konrad Neigte u. Dr. Max Cohn b. Lg. I B, Dr. Wenzel Goldbaum b. Lg. III B m. d. Wohnsitz i. Charlottenburg, Dalichow b. Lg. i. Frankfurt a. O., b) gelöscht: die Ra. Ferber b. Ag. i. Senftenberg, Dr. Schuppenhauer b. Ag. i. Bernau, Dr. Kurt Müller b. Ag. i. Sorau N.-L. Z. Notar ernannt: Ra. Dr. Erich Pretsch i. Brandenburg a. S. Dem Ra. Justizrat Dr. Schwering

i. B ist der Charakter als Geh. Justizr. verliehen. Ra. u. Notar Geh. Justizrat Ernst Haack i. B ist gest. Z. Gerass. sind ernannt die Referendare: Dr. Wieland, Dr. Hans Landsberg, v. Schüz, Wittkowsky, Dr. Riesche, Saebisch, Wilh. Krause, Dr. v. Eckartsberg, Mebes, Würz, Dr. Moebius, Dr. Puppe, Dr. Bernsten, Dr. Walter Krüger, Gengle, Dr. Grothe, Happek, Gallenkamp, Fortong, Dr. Schade. Gerass. Jager ist inf. Ernennung z. Kriegegerichtsrat a. b. Justizdienst ausgeschieden. Gerass. Dr. Menzel ist i. d. Oberlsgbez. Kiel versetzt. Z. Referendaren einannt: Marggraf, Hoelz, Heydtmann, Weichmann, Belwe, Bödiker, Trautmann, Grandke, Eckstein, Schwandt, Dr. phil. Liebknecht, Ulrich, Müller, Bommer, Rahn, Eich, Guß, Stäuber, Ziegel, Löser. Aus dem Justizdienst entlassen die Referendare: Gast, Dr. v. Buschka u. Eckart. Gestorben sind die Ref: Gähne, Dr. Schadenberg, Reinhard Ehrlich, Otto Schroeder u. Dr. Drabig. Mittlere Beamte: Ernann z. Geschreiber: die ständ. Bureauhilfsarb. Aktuare Lenz v. d. Anwaltschaft B-Mitte Ag. i. Lieberose, Obermeyer v. d. Behörde b. Ag. Wend. Buchholz, Paulick v. B-Mitte b. Ag. Forst i. L., Johannes Biermann i. Friedeberg b. Ag. das., Rud. Müller v. Anwaltschaft i. Rixdorf b. Ag. Soldin, Cue v. Ag. B-Mitte b. Ag. Müncheberg, z. Rendanten b. d. Gerichtskasse B-Schöneberg: Sinnermer b. Gerichtskasse B-Tempelhof, Agsekr. Ihlenfeld, z. Kanzlisten b. Kanzleigeh. Heilmann. Versetzt: Vdgr. Kalle v. Lg. II B, Agsekr. Conrady a. Lieberose a. Ag. B-Schöneberg, Agsekr. Franz Schulz v. Ag. B-Schöneberg a. Lg. II B, Grüz a. Storkow und, Stebert a. Lübben a. Lg. I B, Müller a. Wend. Buchholz a. Ag. B-Tempelhof, Domann aus Soldin a. Ag. B-Mitte, Ritter a. Friedeberg Nm. u. Schröder a. Neumedell a. Ag. i. Charlottenburg, Lefèvre a. Rixdorf a. Ag. i. Storkow, Inspkass. Conrady v. Strafgef. Plögensee a. Gerichtsges. i. Lyck, die Gerichtsvollzieher Langhammer a. Nauen, Pfandt v. Ag. B-Wedding u. Kaiser a. Trittau a. Ag. B-Mitte, Keller a. Drossen a. Ag. B-Wedding, Woche a. Lychn a. Ag. Reez, Gustav Meyer a. Reez a. Ag. Lychn, Fückstod a. Pinneberg a. Ag. Nauen, Köhler a. Arnswalde a. Ag. Drossen. Agsekr. Hans Korth v. Ag. in Weserlingen i. d. Kammerbez. übernommen u. d. Ag. i. Rixdorf z. Beschäftigung überwiesen. Agsekr. Bruno Schuhmacher v. Ag. B-Wedding i. a. f. Antrag entlassen. Gerichtsvollz. Berthold Schmidt i. Rixdorf ist b. Kronenorden IV. Klasse verliehen. Gestorben: Vdgr. Birckholz und Lüde v. Lg. I B, der Agsekr. Johannes Müller v. Ag. B-Schöneberg, Agass. Gersekr. Posemann v. Ag. B-Mitte, Gersekr. Berthold Schulz v. Ag. B-Mitte.

Rf. Nr.	Einnahme		Bemerkungen	Rf. Nr.	Ausgabe		Bemerkungen	
	1908				1908			
1.	Besand aus voriger Rechnung (mit Einfluß der Reste)		303145	10	1. Rest aus voriger Rechnung		303243	10
2.	Beiträge für				2. Entschuldigungegelber (mit Einfluß der Entschuldigungsstellen) für			
	a)	Immobilien	2240129,11	MR.	a)	Immobilien	1750936,94	MR.
	b)	Mobilien	814547,05	=	b)	Mobilien	746517,68	=
	zusammen (a + b)		3054676,16		zusammen (a + b)		2497454,62	
3.	Sonstige Einnahmen		2286832		3.	Für gemeinnützige Zwecke	89371,92	
	Aus der Rückversicherung		1048211,70		4.	Sonstige Ausgaben	3154,72	
	Bergleihen { Summe		44288901,28		5.	An die Rückversicherung	964103,40	
	= der Ausgabe		4804984,70		6.	Verwaltungsstellen	447656,26	
	Ergibt Mehr-Einnahme		123916,58			Summe	4304984,70	

Genossenschafts-Vermögen am Schlusse des Jahres 1908.

1. Bestand aus voriger Rechnung		Die Wertpapiere (Rf. Nr. 1a) haben einen Nennwert von 1766075,— MR. Nennwert von 1563553,— MR. Siehe oben.	1. Erhaltene Eintrittsgelber		Summe
1908			1908		
a)	Wertpapiere zum Marktwert	1703005,10		66,35	
b)	Syntheschuldverschreibungen	36579,—		66,35	
c)	bar	647498,81			
2.	Eintrittsgelber	1765015,—			
3.	Beitragsüberschuß	123916,58			
4.	Zinsen	63253,23			
5.	Sonstige Einnahmen	15,—			
	Bergleihen { Summe der Ausgabe	2591917,87			
	Reste Vermögen	66,35			
	Wert Vermögen	2591851,52			
	Wert des Inventars	8142,63			
	Gesamtvermögen	2599994,15			

Verpflichtungsbestand am Schlusse des Jahres 1908.

1. Immobiliar		Zahl der Schäden im Jahre 1908: 1230, davon durch Blitzschlag 281.
1908		
	Miethen	1209199500
	Miethen mit 1907	343631125
	Bergleihen mit 1907	1562830625
	Ergibt Zugang	1436965475
	Miethen mit 1907	115865150
	Ergibt Abgang	11762900

Berlin, den 8. Juli 1909.

Der Generaldirektor
der Land-Genossenschaft der Provinz Brandenburg.